

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0601/24/2-BA

Beschwerdeführerin:

Beschwerdegegnerin:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 8, 12**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 10.06.2024 den Beitrag „Europas Schritt nach rechts“, in welchem die Redaktion anlässlich der Europawahl über den Wahlsieg der Europäischen Volkspartei (EVP), aber auch den Wahlerfolg der europäischen Rechten in verschiedenen Ländern berichtet.

Der Beitrag enthält verschiedene Fotos von Politikerinnen und Politikern, darunter auch von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, von der französischen Politikerin Marine Le Pen und von der italienischen Politikerin Giorgia Meloni. Frau Meloni und Frau von der Leyen haben unter den Augen stark hervorgehobene Falten, Frau von der Leyen zusätzlich auch noch um den Mund und am Hals.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 12 des Pressekodex geltend.

Sie verweist auf ihren Leserbrief „Plumpe Altersdiskriminierung oder Frauenfeindlichkeit?“ an die Zeitung. Drei Nachrichtenagentur-Bilder von Politikerinnen, nebeneinander abgebildet, würden unterschiedlich stark bearbeitet: die Jüngste, Giorgia Meloni, erinnere unbearbeitet an ein Model. Das Bild der Frau mittleren Alters, Marine Le Pen, sei mit leichten zusätzlichen Strichen unter den Augen und seitlich davon betont worden. Unerträglich sei die Bildüberarbeitung bei Ursula von der Leyen. Die bekanntermaßen Älteste erhalte eine künstliche Betonung der Steifalte oberhalb der Nasenwurzel, besonders links unterstrichene Krähenfüße, schwarze Striche, die die Oberlippenfalten hervorheben. Ein Halbbogen neben dem Mundwinkel ziehe die Falte dort nach. Auf dem Kinn deuteten leichte Punkte einen rasierten Damenbart an. Die Halsquerfalten seien ebenso optisch hervorgehoben, wie die Behaarung am oberen Fingerglied der linken Hand. Das Porträt von Dr. Peter Liese, ebenfalls von der Agentur sei, nicht in gleicher Weise verändert worden. Warum wohl? Zwei

Fragen stellten sich: Wer habe warum die Bilder so unterschiedlich bearbeitet? Und wer verantworte die Veröffentlichung?

III. Anmerkung: Die Beschwerdeführerin wurde vom Presserat um die Mitteilung ihrer Quellen bzw. Vorlage der (unbearbeiteten) Original-Fotos gebeten. Hierauf teilte sie mit, da es sich um Agentur-Bilder handele, habe sie natürlich keine Originale. Deshalb habe sie die Nachricht (den Leserbrief, der eigentlich nur gedruckt werden sollte, und zu dem bis heute weder die Nachrichtenagentur noch die Zeitung reagiert hätten) auch an die Zeitung geschickt. Erst nachdem diese überhaupt nicht reagiert habe, sei der Entschluss gereift, den Presserat zu kontaktieren. Was sie zur Verfügung stellen könne, sei die Originalzeitung.

IV. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, man habe die entsprechenden Fotos nicht manuell bearbeitet. Die Bilder seien lediglich aufgehellt und geschärft worden. Das sei ein automatisierter Vorgang, der notwendig sei, damit Bilder im Zeitungsdruck funktionierten und nicht zu dunkel würden. Das mache ihr Redaktionssystem mit jedem Bild, das man in der gedruckten Zeitung veröffentliche.

Die Originaldateien der Agenturfotos hat er vorgelegt. Auch auf den vorgelegten Fotos sind die Falten zu sehen. Allerdings heben sie sich nicht so deutlich von den Gesichtern ab, wie in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass sie keine bewusste Bildmanipulation zu Lasten von Frau von der Leyen und Frau Le Pen vorgenommen hat, sondern lediglich ein üblicher, hier automatisierter Prozess der Bildaufhellung und -schärfung stattgefunden hat. Insoweit liegt weder eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 noch ein Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und/oder eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 - Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 12 - Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>